

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.09.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0729/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.10.2007	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
10.10.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
31.10.2007	Hauptausschuss	Entscheidung
Einwohnerantrag "Mahnmal Scharpenacken" nach § 24 Gemeindeordnung (GO NRW)		

Grund der Vorlage

Einwohneranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. Der Einwohneranregung wird hinsichtlich der Erhaltung des gesamten Langwaffenschießstandes als Denkmal, der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung und des vorgeschlagenen Antrags auf Einbringung in eine Bundesstiftung bzw. Übertragung auf das Land NRW nicht gefolgt.
2. Eine Entscheidung über die Festsetzung eines Mahnmals wird erst zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für den zukünftigen Bebauungsplan vom Rat der Stadt zu treffen sein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragsteller gemäß § 24 GO NRW über diese Stellungnahme zu unterrichten.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Die als Anlage beigefügte Einwohneranregung ist nach Abstimmung mit dem Antragsteller als Anregung i.S. des § 24 GO NRW zu behandeln. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Anregung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz / Ortsverband Wuppertal (RVDL) vom 09.08.2007 beinhaltet den Antrag, den ehemaligen Langwaffenschießstand nördlich der Ortslage Erbschlö auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken als Denkmal zu erhalten und als Mahnmal für die militärischen Opfer der Wehrmacht und des nationalsozialistischen Regimes festzulegen. Damit behandelt der Antrag – anders als die Diskussion Ende der 80er / Anfang der 90er Jahre – nicht die grundsätzliche Frage nach einem Mahnmal für erschossene Deserteure, sondern bezieht sich explizit auf die Erhaltung des Langwaffenschießstands zu diesem Zweck.

Bei dem ehemaligen Langwaffenschießstand handelt es sich um das Gelände, auf dem der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) die Errichtung einer Jugendhaftanstalt im Zusammenhang mit vorgelagerten Einrichtungen für die Justizvollzugsschule und die Bereitschaftspolizei plant. Der Rat der Stadt hat für dieses Vorhaben am 11.06.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 30. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Da der entsprechende Antrag vom BLB noch nicht gestellt worden ist, besteht noch kein Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Hinsichtlich der beiden Bestandteile der Anregung ist zunächst folgendes auszuführen:

1. Erhaltung des Langwaffenschießstands als Denkmal

Die Eintragung von Bau- und Bodendenkmälern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder des Bundes stehen, wird von der Bezirksregierung Düsseldorf in die bei den Städten und Gemeinden geführten Denkmallisten vorbereitet und angeordnet. Die Stadt Wuppertal als Untere Denkmalbehörde wäre also nicht zuständig für eine denkmalrechtliche Unterschützstellung des Langwaffenschießstands.

Wie unter Punkt 3 der Begründung ausgeführt, hat der RVDL bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt, den Langwaffenschießstand in die Denkmalliste einzutragen. Bereits die ursprüngliche Eintragungsanordnung aus 2004 bezog sich in erster Linie auf den Kasernenkomplex und listete den Langwaffenschießstand mit Kugelfang und Schussschutzzaun unter dem Punkt „Funktionsbedingte Freiflächen“ auf, ohne jedoch auf besondere Merkmale des Langwaffenschießstands in der Gesamtanlage einzugehen. Wie der RVDL zutreffend ausführt, hat die Bezirksregierung diese Eintragung im April 2007 aufgehoben.

Hinsichtlich des erneuten Antrags des RVDL hat der Landschaftsverband Rheinland / Rheinisches Amt für Denkmalpflege gegenüber der Bezirksregierung dahingehend Stellung genommen, dass der Langwaffenschießstand allein – nach dem Verlust des Denkmals GOH-Kaserne – kein Denkmal i.S. des § 2 DSchG NW darstellt. Eine erneute Anordnung der Bezirksregierung auf Eintragung des Langwaffenschießstandes in die Denkmalliste ist also nicht zu erwarten.

Sofern sich die beantragte Erhaltung nicht auf die denkmalrechtliche Unterschützstellung bezieht, sondern eine – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zur 30. Flächennutzungsplanänderung – veränderte Zielsetzung der Stadt Wuppertal bewirken soll, ist anhand der vorgebrachten Gründe keine neue Bewertungsgrundlage erkennbar. Eine Erhaltung des gesamten Langwaffenschießstandes ist mit der beabsichtigten Errichtung der Jugendhaftanstalt jedenfalls nicht vereinbar. Ob und inwieweit die Sicherung von Teilen des Schießstandes – insbesondere im Hinblick auf die prägenden Kugelfangmauern – möglich ist, wird derzeit im Rahmen der Entwurfsbearbeitung durch den BLB geprüft.

2. Festsetzung des Langwaffenschießstands als Mahnmal

Es gibt keine fachgesetzliche Grundlage für die Festsetzung von Mahnmalen. Mahnmale sind Kunstwerke zum Gedenken und als solche kein Rechtsbegriff z.B. i.S. des Denkmalschutzgesetzes. In rein formaler Hinsicht kann dem Wortlaut dieses Antragsteils daher nicht gefolgt werden.

Soweit damit gemeint ist, dass im Rahmen des zukünftigen Bebauungsplans bestandsschützende Festsetzungen - z.B. als Grünfläche für die Schießbahnen und als Bauwerk für die Kugelfangmauern - angeregt werden, steht dies mit den Zielsetzungen der Stadt und des Landes nicht im Einklang.

Über die Frage nach dem Erhalt von Teilen des Langwaffenschießstandes hinaus ist auch die Frage nach einem Mahnmal Gegenstand der Überlegungen beim Vorhabenträger BLB. So könnte bei einem in Frage kommenden Erhalt der Kugelfangmauern z.B. eine Gedenktafel an dieser Stelle in Betracht kommen. Das koordinierende Wettbewerbsverfahren im Oktober 2007 wird erste Anhaltspunkte über den Umgang mit der geschichtlichen Bedeutung liefern; hierüber kann in der Sitzung des Hauptausschusses ergänzend mündlich berichtet werden.

Unter Punkt 8 und 10 der Begründung werden Aspekte vorgebracht, die trotz ihrer Einordnung unter der Begründung als Anregung verstanden werden können und deshalb vorsorglich als solche gewertet werden.

Nach den Ausführungen in Punkt 8 der Begründung sollte der Schießstand im Zusammenhang mit dem Mahnmal entsprechend seiner ökologischen Bedeutung zusätzlich als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.

Zunächst bestehen nach dem derzeitigen Planungsstand, z.B. dem Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss für die 53. Regionalplanänderung, keine Anhaltspunkte für eine rechtlich zwingende Festsetzung des ehemaligen Langwaffenschießstands als Naturschutzgebiet. Desweiteren erscheinen die Eingriffe infolge der geplanten Bebauung durchaus ausgleichbar auf Grundlage der rechtlichen Erfordernisse. Insofern ist es der Zielsetzung der Stadt überlassen, im Rahmen ihrer Planungshoheit rechtlich mögliche (bauliche) Entwicklungen zu verfolgen. Die aktuelle Zielsetzung hat der Rat der Stadt mit dem Aufstellungsbeschluss für die 30. Flächennutzungsplanänderung vorgegeben. Die Einwohneranregung enthält keine Gesichtspunkte, die eine Neubewertung der Fragen zum Naturschutz erfordern würden.

In Punkt 10 der Begründung regt der RVDL an, die Stadt Wuppertal möge bei der Bundesregierung beantragen, den ehemaligen Standortübungsplatz Scharpenacken einschließlich des Langwaffenschießstandes in eine Bundesstiftung einzubringen oder an das Land NRW zu übergeben, und stützt sich dabei auf eine Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter zum Umgang mit Flächen ehemaliger Militärliegenschaften (Drucksache 16/1773).

Hinsichtlich des ehemaligen Langwaffenschießstandes, auf den die Anregung in erster Linie abzielt, ist diese Anregung obsolet, weil der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW das betreffende Gelände bereits gekauft hat, wie den Presseberichten z.B. in der Westdeutschen Zeitung vom 14.08.2007 zu entnehmen war.

Bezüglich der noch im Bundeseigentum befindlichen Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken bestehen unterschiedliche Nutzungsansprüche einerseits hinsichtlich der Kompensationsverpflichtung und des Waldersatzes z.B. für die Projekte EngineeringPark GOH-Kaserne und die Landesvorhaben Parkstraße / Erbschlö und andererseits hinsichtlich der Erholungsnutzung. Die flächenmäßige Zuordnung ist noch nicht abschließend geklärt, so dass noch in Frage steht, welche Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes naturschutzwürdig erhalten bzw. durch Pflegemaßnahmen entwickelt werden. Die im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplans vorgesehene Ausweisung eines Bereiches für den Schutz der

Natur muss im Anschluss an dieses Verfahren auf Ebene des Landschaftsplans Ost erst noch konkretisiert und festgesetzt werden. Eine detaillierte Abgrenzung der naturschutzwürdigen Flächen wäre derzeit also noch nicht möglich.

Wie der o. a. Antwort der Bundesregierung zu entnehmen ist, sind 100.000 ha gesamtstaatlich repräsentativer Naturschutzflächen für eine unentgeltliche Übertragung in eine Bundesstiftung oder an die Länder vorgesehen. Die Voraussetzung, dass es sich um gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen handeln muss, ist nach Ansicht der Verwaltung nicht gegeben. Diese Einschätzung wird offenbar auch durch den Bund geteilt, da die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) bereits seit Längerem mit der Vermarktung des Gesamtgeländes beauftragt ist.

Im Ergebnis kann dem Einwohnerantrag aufgrund der beabsichtigten und vom Rat der Stadt mit dem Aufstellungsbeschluss für die 30. Flächennutzungsplanänderung vorgegebenen Zielsetzung nicht gefolgt werden. Ob und in welcher Form die Einrichtung eines Mahnmals erfolgt, kann sich erst aus der laufenden Planung ergeben, über die der Rat der Stadt im Rahmen des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entscheiden wird. Ein Beschluss des Rates hierzu sollte jedenfalls erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen, da erst dann alle Konsequenzen für das Bauleitplanverfahren erkennbar und zu bewerten sein werden.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

entfällt

Anlage

Einwohneranregung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz vom 09.08.2007